

MERKBLATT

Standesamt Spandau von Berlin

Zimmer 47-48
Carl-Schurz-Str. 2/6
13578 Berlin
Tel: 115
Fax: 90279 2008

Email: standesamt-geburten@ba-spandau.berlin.de
oder www.berlin.de (Service-Portal Berlin)

BERLIN



Hinweise zur Anmeldung von Geburten beim Standesamt Spandau von Berlin

Liebe Eltern und Schwangere,

Sie erwarten einen neuen Erdenbürger oder sind bereits glückliche Eltern geworden. Herzlichen Glückwunsch!

Für die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes ist das **Standesamt Spandau von Berlin –die Geburtenabteilung–** zuständig.

Das Krankenhaus zeigt dem Standesamt die Geburt Ihres Kindes automatisch an.

Bitte übersenden Sie nach der Geburt Ihres Kindes sämtliche der unten aufgeführten Unterlagen **im ORIGINAL per Post an das Standesamt** oder werfen Sie diese in den dafür **vorgesehenen Hausbriefkasten des Standesamtes** im Eingangsbereich des Rathauses ein. **Per E-Mail übersandte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.**

Hinweis: Der Prozess der Geburtsbeurkundung Ihres neugeborenen Kindes kann erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Dokumente im ORIGINAL erfolgen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass solange Unterlagen bzw. Dokumente fehlen, mit der Beurkundung nicht begonnen werden kann.

Vorzulegende Dokumente für die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes:

Allgemein (immer vorzulegen!):

- vollständig **ausgefüllte "Geburtsanzeige"** im ORIGINAL (kann auch auf der Homepage <https://www.berlin.de/ba-spandau/politikund-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/> heruntergeladen werden)

Bitte kontrollieren Sie vor Ihrer Unterschrift alle in der Geburtsanzeige enthaltenen Angaben.

Nach Abschluss der Beurkundung ist eine Änderung durch uns in vielen Fällen nicht mehr möglich!

- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Personalien, Gültigkeit und Unterschrift des Passinhabers) ggf. mit Meldebescheinigung als **Farbkopie**
- ggf. Nachweis des gültigen Aufenthalts als **Farbkopie**
- ggf. Reiseausweis (Personalien, Gültigkeit, Unterschrift des Passinhabers, ggf. Eintrag Flüchtlingsstatus) als **Farbkopie**
- ggf. Geburtsurkunde sowie Sorgeerklärung von vorangegangenen Kindern

Weitere benötigte Unterlagen, entsprechend des Familienstandes der Mutter:

A) Die Eltern sind verheiratet.	- Eheurkunde mit Namensführung und Geburtsurkunden der Eltern ODER - beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister mit Hinweisen ODER - beglaubigte Abschrift des Familienbuches (bei Eheschließung bis 31.12.2008)
B) Die Mutter ist ledig und bisher noch nicht verheiratet gewesen.	- Geburtsurkunde der Mutter - für die Eintragung des Vaters siehe F
C) Die Mutter ist in eingetragener Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlicher Ehe	- Geburtsurkunde der Mutter und Lebenspartnerschafts- bzw. Eheurkunde mit Namensführung - für die Eintragung des Vaters siehe F
D) Die Mutter ist geschieden	- Geburtsurkunde und Eheurkunde mit Namensführung ODER - beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister ODER - beglaubigte Abschrift des Familienbuches (Eheschließung bis 31.12.2008) UND - rechtskräftiges Scheidungsurteil - für die Eintragung des Vaters siehe F
E) Die Mutter ist verwitwet.	- Geburtsurkunde der Mutter, Eheurkunde mit Namensführung und Sterbeurkunde ODER - beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister und Sterbeurkunde - für die Eintragung des Vaters siehe F

<p>F) In den Situationen B, C, D und E für die Eintragung des Vaters</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter und evtl. Sorgeerklärung vom zuständigen Jugendamt oder einem Notar UND - Geburtsurkunde des Vaters ggf. Eheurkunde mit Namensführung des Vaters, wenn dieser verheiratet oder geschieden ist Falls die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung vor der Geburt noch nicht erfolgt sein sollte, verweisen wir zunächst an das Jugendamt (Vaterschaftsanerkennung insbesondere <u>mit gleichzeitiger gemeinsamer Sorgerechtserklärung</u>). Dort erfolgt eine gebührenfreie Entgegennahme der Erklärung. Eine Vaterschaftsanerkennung (ohne gemeinsame Sorgerechtserklärung!) kann zur Erstbeurkundung Ihres Kindes gebührenpflichtig (40,00 €) und nach vorheriger terminlicher Absprache auch beim Standesamt erfolgen.
--	--

Zusätzliche Unterlagen für anerkannte Vertriebene/ Spätaussiedler:

- Bundesvertriebenenausweis, Spätaussiedlerbescheinigung und Registrierschein vom Bundesverwaltungsamt ggf. eine Bescheinigung über die Namensführung nach § 94 BVFG

Allgemeine Hinweise:

- **alle Urkunden müssen im Original vorliegen.**
- Fremdsprachige Urkunden werden in **internationaler Form oder zusammen mit einer deutschen Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer -zu finden unter www.justiz-uebersetzer.de/suche_action)** nach ISO-Norm benötigt.
- **Nachweise** über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunde/ Staatsangehörigkeitsausweise) können in Kopie eingereicht werden

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Prüfung der eingereichten Unterlagen gegebenenfalls noch die Anforderung weiterer Unterlagen (z.B. Ehevertrag, Auszug aus dem Familienregister, Anerkennung einer ausländischen Scheidung usw.) notwendig wird. Die Mitarbeiter des Standesamtes setzen sich in diesem Fall mit Ihnen per mail/Post in Verbindung.

Hinweise zur Namensgebung:

- Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen. Das gilt auch, wenn der Ehename ein Doppelname ist. Wenn nur ein Elternteil in der Ehe einen Doppelnamen führt („Begleitname“), kann das Kind keinen Doppelnamen erhalten.
- Führen die Eltern **keinen** Ehenamen und steht ihnen die **elterliche Sorge gemeinsam** zu, weil sie verheiratet sind oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, so entscheiden sie gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll. Ihr Kind kann einen Doppelnamen erhalten, der sich aus dem Namen der Mutter und des Vaters zusammensetzt, der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen -> er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden

Die **Namensbestimmung** ist unwiderruflich und muss daher von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterschrieben werden!

- Liegt die **elterliche Sorge allein** bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Wenn die Mutter einen Doppelnamen führt, kann das Kind auch nur einen Teil dieses Namens erhalten.
Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. Dabei kann auch aus den Namen der Eltern ein Doppelname gebildet werden. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Mutter und des Vaters beim Standesamt **nach vorheriger Terminabsprache** erforderlich. Diese Dienstleistung kann nicht selbstständig gebucht werden!

Die **Namenserteilung** ist **kostenpflichtig**. Die Gebühren hierfür belaufen sich derzeit auf **25,00 €**.

Bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern entfällt die im Vorfeld aufgeführte gebührenpflichtige **Namenserteilung!**

Der entsprechende Vordruck zur Namensführung kann auch auf der Homepage <https://www.berlin.de/ba-spandau/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/> heruntergeladen werden.

Urkunden

Sie erhalten grundsätzlich 3 gebührenfreie Urkunden zur Beantragung von Mutterschaftshilfe, Kindergeld und Elterngeld, die Sie bei den zuständigen Stellen im Original abgeben müssen, nach der Beurkundung per Post nach Hause gesandt.

Die Anzahl der zusätzlich gewünschten gebührenpflichtigen Urkunden können Sie formlos angeben.

Die erste Urkunde kostet **12,00 €**, jede weitere zeitgleich ausgestellte Urkunde kostet **6,00 €**.

Sie erhalten für die zusätzlichen gebührenpflichtigen Urkunden eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Oder Sie stellen Ihre Urkundenanforderung unter folgenden Link: <https://www.berlin.de/standesamt/standesaemter-in-berlin>